



Genügt eine Generalvollmacht zur Vorsorge?

Eine Generalvollmacht deckt nicht alle Lebensbereiche ab. In einigen Fällen sind Sie gesetzlich verpflichtet, die entsprechenden Handlungsbefugnisse der bevollmächtigten Person ganz konkret zu benennen. Es empfiehlt sich also, in der Vollmacht genau zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll.

Eine Generalvollmacht kann etwa „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ ermächtigen. Sie deckt aber mehrere wichtige Fälle nicht ab:

- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle keiner ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation).
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) oder in eine ärztliche Zwangsmaßnahme einwilligen.
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. Eine „Generalvollmacht“ genügt also nicht. Außerdem braucht die bevollmächtigte Person in den ersten beiden Fallgruppen für ihre Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Ferner ist zu beachten, dass in einigen ausländischen Staaten die bevollmächtigte Person nur in Angelegenheiten handeln darf, die in der Vollmacht ausdrücklich benannt sind.

Aufgabengebiete genau bezeichnen

Es empfiehlt sich, in der Vollmacht genau zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll. Dabei ist es auch möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabengebiete zu beschränken (z. B. nur für den Gesundheitsbereich). Dies bedeutet aber, dass im Bedarfsfall für die anderen Aufgaben möglicherweise eine rechtliche Betreuung für Sie eingerichtet werden muss. Die bevollmächtigte Person kann durch das Gericht auch für die ergänzenden Aufgaben der Betreuung ausgewählt werden. Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden. Denn sind Betreuerin oder Betreuer und Bevollmächtigte bzw. Bevollmächtigter nicht dieselbe Person, kann es zu Konflikten kommen.

Quell-URL: <http://www.betreuungsrecht.hessen.de/content/gen%C3%BCgt-eine-generalvollmacht-zur-vorsorge> <

Links:

[1] http://app.eu.readspeaker.com/cgi-bin/rsent?customerid=5776&lang=de_de&readid=block-system-main&url=http%3A%2F%2Fwww.betreuungsrecht.hessen.de%2Fprintpdf%2Fcontent%2Fgen%25C3%25BCgt-eine-generalvollmacht-zur-vorsorge